

VERFÜGUNG

Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten: Bau von zwei neuen Aareübergängen (Aarebrücke und Aaresteg) ca. 10 m bzw. 100 m flussaufwärts der Gäubahnbrücke in Olten.

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beabsichtigt, das Strassenbauprojekt „Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten“ zu realisieren. Für die in diesem Projekt geplanten **Aareübergänge** müssen ca. 100 m flussaufwärts der Gäubahnbrücke eine neue **Aarebrücke** und ca. 10 m flussaufwärts dieser Bahnbrücke ein neuer **Aaresteg** über den Fluss gebaut werden.

Die geplante, 15.60 m breite **Aarebrücke** ist Teil der Entlastungsstrasse Olten-Wangen und verbindet den auf der rechten Flussseite geplanten Kreisel Knoten Sälistrasse mit dem am linken Ufer beginnenden Hausmatt-Tunnel. Die Brücke wirkt als einfeldriger, einseitig eingespannter Balken mit einem Trogquerschnitt. Zwischen den Hauptträgern sind vorgespannte Querträger eingehängt, welche die Fahrbahnplatte tragen. Die Gesamtspannweite der Brücke beträgt 88.50 m. Die Längsträger weisen eine konstante Höhe von 2.60 m auf. Wegen der Einspannung des Überbaus im Tunnelportal und den vorgespannten Betonsegele, an welchen die Träger aufgehängt sind, kann die Aare stützenfrei überspannt werden. Die Brücke weist im Mittelbereich ein Freibord von 1.50 m und in den Seitenbereichen ein Freibord von 1.00 m zum Hochwasserspiegel HQ 300 = 391.70 m ü. M. auf. Beim rechten Widerlager, das auf 6 Bohrpfählen Ø 90 cm abgestellt ist, wird die Brücke in Längsrichtung verschieblich gelagert. Die beiden linksufrigen Widerlager werden umpundet und sind auf je 4 Bohrpfählen Ø 120 cm abgestellt. Die Verbindung des Brückenträgers mit dem Tunnelportal ist monolithisch. Zwischen den beiden Längsträgern werden alle Werk- und Entwässerungsleitungen angebracht, welche die Aare überqueren.

Der geplante **Aaresteg** ersetzt im neuen Umfeld mit der Entlastungsstrasse H5b den bestehenden schmalen Fussgängersteg an der Gäubahnbrücke. Der neue Steg ist als s-förmiger Dreifeldträger konzipiert, der in monolithischer, in Längsrichtung vorgespannter Stahlbetonbauweise ausgeführt wird. Die einzelnen Stegspannweiten betragen 28.14 m – 34.32 m – 25.89 m, was eine gesamte Steglänge von 88.35 m ergibt. Die mit seitlichen Aufbordungen und Geländern versehene Stegplatte hat eine Gesamtbreite von 5.70 m (Fahrbahnbreite 5 m). Die beiden Flusspfeiler des Steges, deren Achsen durch die Lage der Natursteinpfeiler der Gäubahnbrücke bestimmt werden, sind auf je 2 Bohrpfählen Ø 80 cm abgestellt. Die beiden Stegwiderlager stehen auf je 4 Bohrpfählen Ø 50 cm. Die Unterkante der gewölbten Stegplatte kommt in der Flussmitte ca. 2.20 m über den Aare-Hochwasserspiegel HQ 300 = 391.70 m ü. M. zu liegen. In die Platte des neuen Steges werden alle die Aare überquerenden Werk- und Entwässerungsleitungen eingelegt.

Nach Erstellung des neuen Aaresteges wird der heutige Fussgängersteg an der Gäubahnbrücke abgebrochen.

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nutzungspläne unter dem Titel „Entlastung Region Olten“ in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt

Es wird nun noch um die erforderliche wasserrechtliche bzw. um die fischereipolizeiliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Nach § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 Kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind der

Abbruch und der Bau von Brücken und Stegen sowie die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig.

- 2.2. Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Gemäss §134 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (materielle und formelle Koordination) entscheidet vorliegend der Regierungsrat über diese Bewilligung).

3. Erwägungen

- 3.1. Der Abbruch und der Bau von Brücken und Stegen sowie die Verlegung von Leitungen können bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und dadurch keine erheblichen öffentlichen sowie privaten Interessen beeinträchtigt werden. Auch müssen die Brücken und Stege den hydraulischen Anforderungen entsprechen. Der Verlegung von Leitungen kann zugestimmt werden, wenn diese unumgänglich ist.
- 3.2. Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Gegen den Abbruch des bestehenden Fussgängersteges und gegen den Bau der neuen Brücke und des Steges mit vorgängiger Errichtung einer Hilfsbrücke für die Bauphase sowie gegen die notwendige Verlegung der Werk- und Entwässerungsleitungen ist aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht nichts einzuwenden. Von Seiten der Fischereibehörde liegen ebenfalls keine Einwände vor. Es muss aber festgehalten werden, dass der neue Aaresteg als nicht hochwassersicher einzustufen ist. Trotz der geplanten Freibordhöhen besteht ein Gefährdungspotenzial bei den Benutzern, indem sie bei Hochwasserereignissen durch das Astwerk von dahertreibenden Bäumen Schaden nehmen können. Auch sind die Uferwege im Bereich der neuen Aarebrücke nicht hochwassersicher. Die Stadtverwaltung Olten hat deshalb den Steg und die Uferwege im Bereich der Aarebrücke spätestens ab einer Hochwasserhöhe von 390.80 m ü. M. für den Verkehr zu sperren. Sollte die Geschwemmselführung der Aare bereits unter der Kote von 390.80 m ü. M. eine Gefahr für die Benutzer bilden, sind die Uferwege und der Aaresteg vorher zu sperren. Für die Sperrung des Aaresteges bzw. der Uferwege und zum Abweisen von Geschwemmsel ist ein Notfallkonzept zu erarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen kann dem Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Verfügung

Es wird gestützt auf Art. 8-10 BGF, § 32 FiG, § 39 VV FiG, § 15 Ziffer 4 WRG und § 6 Abs. 2 WRV

verfügt:

- 4.1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das AVT, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird für die ca. 100 m bzw. 10 m flussaufwärts der Gäubahnbrücke in Olten geplante Aarebrücke bzw. für den Aaresteg und für die an der Brücke bzw. am Steg zu verlegenden Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen oder die Aare überqueren (Werkleitungen) sowie für den Abbruch des bestehenden Fussgängersteges an der Bahnbrücke, die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
- Der eingereichte Technische Bericht und die Pläne für die Aarebrücke der Planergemeinschaft „maya“ sowie der eingereichte Technische Bericht und die Pläne für den Aaresteg des damit beauftragten Projektteams bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
 - Die Bauherrschaft hat die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

- Bei **Schadenfällen** während den Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (**Tel. Nr. 032 627 71 11**) zu benachrichtigen.
 - Für die Signalisation der Baustelle ist die Polizei Kanton Solothurn, Abteilung Schifffahrt, mindestens vier Wochen vor Baubeginn beizuziehen.
 - Die Bauherrschaft hat den Baubeginn der Brücke und des Steges sowie den Beginn der Abbrucharbeiten für den Fussgängersteg dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn und der Fischereiaufsicht mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - Das Freibord des Lehrgerüsts / der Hilfsbrücke muss ab JGK-Hochwasser (390.80 m ü. M. bei der Aarebrücke) 1.0 m betragen. Die Abstützungen sind jeweils in einer Achse senkrecht zur Fliessrichtung der Aare anzuordnen. Die minimale lichte Weite der Joche hat 10 m zu betragen.
 - Für die Arbeitsausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
 - Der während der Bauzeit auftretende Baulärm ist nach der Baulärmrichtlinie des BUWAL vom 2. Februar 2000 zu beurteilen. Je nach Zuordnung der Massnahmenstufen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Die betroffene Bevölkerung ist mit geeigneten Mitteln (Flugblätter etc.) bei lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren.
 - Bei Hochwasserführung der Aare ist ein Pikettdienst einzurichten, der gewährleistet, dass kein Schwemmgut an den zum Bau der Pfeiler des Steges in der Flusssohle eingerammten Spundwandkästen und an den Leerverüsten hängen bleibt.
 - Beim Aushub für die Flusspfeiler des Steges darf nur das kiesige Material im Flussprofil deponiert werden. Das übrige Material ist ausserhalb zu lagern.
 - Als Kolkschutz für die Flusspfeiler des Aaresteges ist die Flusssohle um die Pfeiler auf eine Breite von mindestens 3 m mit zweilagig und sohlenbündig verlegten, 1.5-2.0 t schweren Kalksteinblöcken zu sichern. Allfällige andere Kolkschutzmassnahmen sind mit dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) vorgängig abzusprechen.
 - Nach Erstellung der Widerlager der Aarebrücke und des Aaresteges sind die beschädigten Flussufer in den Widerlagerbereichen nach Weisung des Amtes für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) wieder in Stand zu stellen. Die genannte Fachstelle ist hierfür rechtzeitig beizuziehen.
 - Sollten beim Abbruch des Fussgängersteiges insgesamt mehr als 100 m³ Bauabfallmaterial zu erwarten sein, ist nach Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) bzw. § 11 Kant. Abfallverordnung (KAV, BGS 812.52) mit dem definitiven Baugesuch (bzw. vor Bau-/Abbruchbeginn) ein Entsorgungskonzept mit Angaben zu den Mengen der einzelnen Abfallarten und den vorgesehenen Entsorgungs/Verwertungswegen zur Genehmigung einzureichen. Erst nach Genehmigung des Entsorgungskonzeptes kann auch der Abbruch bewilligt werden (bzw. mit dem Abbruch begonnen werden).
- Sämtliche Abfälle (Mauerwerk, Holz, Glas, Ziegel, Mischabfall usw.) sind nach dem Mehrmuldenkonzept (www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/stoffe/aw20n.pdf) getrennt zu sortieren und fachgerecht zu verwerten, bzw. zu entsorgen.
- Die Stadtverwaltung Olten hat den nicht hochwassersicheren Aaresteg spätestens ab einer Hochwasserhöhe von 390.80 m ü. M. jeweils für den Verkehr zu sperren.

Für die Sperrung des Aaresteges und zum Abweisen von Geschwemmsel ist ein Notfallkonzept zu erarbeiten.

- Die Stadtverwaltung Olten hat die nicht hochwassersicheren Uferwege im Bereich der Aarebrücke bei Überschwemmungsgefahr jeweils zu sperren.

Für die Sperrung der Uferwege im Bereich der Aarebrücke und zum Abweisen von Geschwemmsel ist ein Notfallkonzept zu erarbeiten.

- Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen.
- Nach Schliessung eines Spundwandkastens ist dieser abzufischen. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- Die Bauherrschaft ist für den Unterhalt der Aarebrücke allein verantwortlich. Der Unterhalt des Aaresteges obliegt (nach Abtretung des Objektes) der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bauherrschaft mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- Die Bauherrschaft haftet während der Bauzeit für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Aarebrücke und des Aaresteges sowie aus dem Abbruch des bestehenden Fussgängersteiges ergeben. Die Bauherrschaft haftet auch für alle Folgen, die aus der bestehenden Aarebrücke erwachsen. Nach Abtretung des Aaresteges an die Einwohnergemeinde der Stadt Olten haftet diese für sämtliche, aus dem Steg entstehenden Folgen.
- Nach der Bauvollendung ist dem Kdo Lehrverband Genie / Rettung 5, Postfach, Luzernstrasse 19, 4501 Solothurn, noch je ein Längsschnitt mit Höhenkoten der Aarebrücke und des Aaresteges zuzustellen.

4.2. Diese Bewilligung wird, soweit sie die Aarebrücke und den Aaresteg betrifft, auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

4.3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Zu eröffnen an:

- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt
- Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch
- Polizei Kanton Solothurn, Abteilung Schifffahrt, Werkhofstrasse 33, 4503 Solothurn
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
- Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Str. 17, 5012 Schönenwerd
- Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“
- Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten
- Baudirektion II Olten, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten
- Atel Hydro AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen

- Planergemeinschaft „maya“, c/o Bänziger Partner AG, Ingenieure + Planer SIA USIC, Wettingerstrasse 29, 5400 Baden
- Ingenieurbüro H. Rigendinger, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Frey Architekten AG, Haldenstrasse 22, 4600 Olten
- Schneider Landschaftsarchitekten BSLA, Kirchgasse 25, 4600 Olten